

Frage:

Ist die deutsche Schrift immer noch verboten? Gibt es eine rechtliche Handhabe gegen die Verwendung der deutschen Schrift im Schriftverkehr mit Behörden bzw. in Schulen?

Dieses Gutachten wurde erstellt anlässlich der Anfrage eines Mitglieds, ob seinem Sohn, einem Schüler, der Gebrauch der deutschen Schrift in der Schule durch eine Lehrkraft untersagt werden darf.

1. Die deutsche Schrift (Handschrift und Frakturdruck) „diente“ bis zu ihrem Verbot durch die Nationalsozialisten im Jahre 1941 niemals einer bestimmten Richtung, politischen Partei oder Ideologie: so sind Luthers Bibelausgaben (u.a. 1534), Kants „Kritik der reinen Vernunft“ (1781), Goethes und Heines Werke, das „Kommunistische Manifest“ von Karl Marx (1848 in London gedruckt!), die Werke Thomas Manns, Döblins „Berlin Alexanderplatz“ (1927), Hitlers „Mein Kampf“ (1925) und sogar einige Bücher deutscher Emigranten in Fraktur gedruckt.

Die deutsche Schrift war und ist weder „rechts“ noch „links“: Kommunisten, Nationalsozialisten, der „Centralverein deutscher Juden“, Stresemanns Deutsche Volkspartei, die Sozialdemokraten – sie alle bedienten sich in ihren Wahlaufrufen selbstverständlich der deutschen Schrift. Sie war eben seit 400 Jahren die volkstümliche Schrift. In ihr waren und wurden nicht nur die heilige Schrift, die Märchen, die Klassiker und natürlich auch der überwiegende Teil der zeitgenössischen Literatur gedruckt, sondern auch fast alle Zeitungen in Deutschland und somit auch der größte Teil der Wahlplakate in den zwanziger und dreißiger Jahren.

Eine der ersten Zeitungen, die 1941 auf Lateindruck umstellten, war der „Völkische Beobachter“ – auf Befehl Adolf Hitlers. Die Wochenzeitung „Das Reich“, das nationalsozialistische Propagandablatt und geistige Aushängeschild der Braunen, war von Anfang an in Antiqua gesetzt.

2. *„Ohne Zweifel ist die deutsche Schreibschrift ein wertvolles Kulturgut, das es zu pflegen gilt.“*
(Der Niedersächsischen Kultusminister am 22. 09. 1988)

„Bei der deutschen Schrift handelt es sich ... um ein altes, bewahrenswertes Kulturgut.“
(Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus am 12. 05. 1989)

In der deutschen Schrift haben jahrhundertlang fast alle deutschen Geistesgrößen ihre Werke geschrieben. Überall kann man auf deutsch geschriebene oder gedruckte Quellen stoßen: im Notariat, im Grundbuchamt, in der Ahnenforschung, bei jedweddem gründlichem Studium – aber auch im privaten Bereich. Hier gibt es einen riesigen Schatz von zeitgeschichtlich bedeutsamen Dokumenten in Form von Briefen und Tagebüchern. Die Zahl derer, die diese Quellen lesen können, wird jedoch von Tag zu Tag kleiner, und damit wächst die Gefahr, daß Nachfahren, die den Wert solcher Dokumente nicht erkennen können, diese achtlos vernichten. Mehrere Kultusminister erklärten daher das Erlernen der deutschen Schrift für wünschenswert (z.B. Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen, Juli 1989). Die Lehrpläne sehen die Beschäftigung mit der deutschen Schrift vor, wenigstens in Arbeitsgemeinschaften oder Projektwochen.

Keinem Russen, Griechen, Iren, Chinesen oder Israeli fällt es ein, seine angestammte nationale Schrift aufzugeben, obwohl doch alle diese Schriften weit stärker von der lateinischen Weltchrift abweichen als die deutsche. Die Kultusministerien von Baden-Württemberg und Niedersachsen

haben ihre Lehrkräfte auf Lern- und Hilfsmittel zur deutschen Schrift hingewiesen. Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Schleswig-Holstein schrieb am 29.5.1989, daß „die deutsche Schrift für interessierte Studenten und dort, wo es notwendig ist, ... schnell erlernt und gelesen werden kann“.

3. Am 3. Januar 1941 erging vom „Stellvertreter des Führers – Stabsleiter“ an die Reichsleiter, Gauleiter und Verbändeführer folgender Erlaß (hier wortwörtlich wiedergegeben nach dem im Bundesarchiv zu Koblenz im Bestand NS 6/334 verwahrten Dokument):

z.Zt. Obersalzberg, den 3.1.1941

Rundschreiben

(Nicht zur Veröffentlichung)

Zu allgemeiner Beachtung teile ich im Auftrage des Führers mit: Die sogenannte gotische Schrift als eine deutsche Schrift anzusehen oder zu bezeichnen ist falsch. In Wirklichkeit besteht die sogenannte gotische Schrift aus Schwabacher Judenlettern. Genau wie sie sich später in den Besitz der Zeitungen setzten, setzten sich die in Deutschland ansässigen Juden bei Einführung des Buchdrucks in den Besitz der Buchdruckereien und dadurch kam es in Deutschland zu der starken Einführung der Schwabacher Judenlettern.

Am heutigen Tage hat der Führer in einer Besprechung mit Herrn Reichsleiter Amann und Herrn Buchdruckereibesitzer Adolf Müller entschieden, dass die Antiquaschrift künftig als Normal-Schrift zu bezeichnen sei. Nach und nach sollen sämtliche Druckerzeugnisse auf diese Normal-Schrift umgestellt werden. Sobald dies schulbuchmässig möglich ist, wird in den Dorfschulen und Volksschulen nur mehr die Normal-Schrift gelehrt werden.

Die Verwendung der Schwabacher Judenlettern durch Behörden wird künftig unterbleiben. Ernennungsurkunden für Beamte, Strassenschilder u. dergl. werden künftig nur mehr in Normal-Schrift gefertigt werden.

Im Auftrage des Führers wird Herr Reichsleiter Amann zunächst jene Zeitungen und Zeitschriften, die bereits eine Auslandsverbreitung haben, oder deren Auslandsverbreitung erwünscht ist, auf Normal-Schrift umstellen.

gez. M. Bormann

Hitlers Schrift-Erlaß war in allen Punkten unbegründet, antisemitischer Putsch und eine kulturelle Barbarei. Er wurde dennoch in dumpfer Ergebenheit befolgt, nach dem Kriege zwar etwas lockerer, aber, je länger Hitler im großen und ganzen überwunden zu sein scheint, um so mehr setzt das deutsche Volk den Schrifterlaß bedenkenlos in die Tat um.

4. Der Petitions-Ausschuß des Deutschen Bundestages erklärte am 06.09.1971:

„ ... Den Freunden der deutschen Schrift ist es jedoch unbenommen, sich für die Verbreitung dieser Schrift einzusetzen und für ihre Verwendung zu werben. Der Staat respektiert die freie Entfaltung von Kunst und Kultur, so auch auf dem Gebiet der Schriftverwendung. Der im ‚Dritten Reich‘ herrschende Zwang zur Bevorzugung der ‚Normal-Typen‘ (d. h. lateinischer Lettern) besteht nicht mehr ... “

5. Das Bundesverwaltungsamt – Bundesstelle für Büroorganisation und Bürotechnik – in Köln hat die Frage, ob es zulässig sei,

im schriftlichen Verkehr mit Behörden und Ämtern die Sütterlinschrift zu verwenden,

ebenfalls eindeutig beantwortet. Die Antwort vom 25. 11. 1999 lautet:

Da es sich bei der Sütterlinschrift um eine deutsche Schreibschrift handelt, ist gegen ihren Gebrauch für Schreiben an öffentliche Dienststellen nichts einzuwenden. Im Verwaltungsverfahrensgesetz ist lediglich festgelegt: „Die Amtssprache ist Deutsch“. Im Grundgesetz heißt es: „Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden“. Wenn ältere Menschen hierzu die Sütterlinschrift verwenden, die sie als deutsche Schreibschrift gelernt haben, kann man ihnen keine andere Schreibweise vorschreiben. Für die Anwendung bestimmter Schriftarten gibt es keine Formvorschriften. Mit freundlichen Grüßen, i. A. Dr. Astrid Stein

Wichtig ist vor allem der letzte Satz der Antwort des Bundesverwaltungsamtes,

daß es für die Anwendung bestimmter Schriftarten keine Formvorschriften gibt.

Damit ist auch klargestellt, daß das Grundgesetz keinen Anlaß für die Annahme bietet, „älteren Menschen“ werde hinsichtlich des Gebrauchs der deutschen Schrift im Verkehr mit Behörden nur ein Ausnahmerecht eingeräumt. In rechtlicher Hinsicht, bezogen auf den hier behandelten Gegenstand (Zulässigkeit der deutschen Schrift für den Gebrauch in der Schule) entspricht das Verhältnis eines Schülers zu seiner Schule durchaus dem in der Antwort des Bundesverwaltungsamtes angesprochenen Verhältnis des Bürgers zu Behörden und Ämtern.

6. Auf seine Anfrage an die Deutsche Post (DHL), ob die Beschriftung von Sendungen in Deutscher Schrift zulässig sei, erhielt ein Bundesmitglied am 09. 04. 2016 folgende Antwort:

Hiermit sende ich Ihnen einen Auszug, aus den Versandbedingungen der DHL:

2.2 Beschaffenheit der Aufschrift

(1) Die Aufschrift muß gut sichtbar in schwarzer oder blauer Farbe so angebracht werden, daß sie nicht ausgelöscht werden kann. Es dürfen nur lateinische oder deutsche Schriftzeichen in gebräuchlicher Schreibweise verwendet werden. Alle Zeilen der Aufschrift sollen in einer Fluchtlinie (linksbündig) beginnen.

Wenn Sie hierzu noch weitere Fragen haben, dann melden Sie sich einfach – meine Kollegen und ich sind gerne für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Göze

Kundenservice

DHL Paket GmbH

7. **Schlusfolgerungen**

Es gibt keinen Rechtsgrund, einem Schüler, der die deutsche Schrift anwenden will, den Gebrauch dieser unverzichtbaren Schrift zu untersagen. Ein solches Verbot wurde 1941 vom „Führer“ ausgesprochen. **Ein Schüler, der sich heute dem NS-Verbot widersetzen will, verdient Ermutigung und Anerkennung; denn seine Einstellung ist nicht nur geschichts- und kulturbe-wahrend, sondern auch antisfaschistisch.**

Für jeden Deutschen, vor allem aber für Lehrkräfte ist der Erwerb der Fähigkeit, die deut-sche Schrift lesen zu können, eine Bereicherung: Wichtige öffentliche und private Quellen, die vorher verschlossen waren, werden nun zugänglich; vorher nur eingeschränkt mögliche Arbeitsgemeinschaften zum Gegenstand „Deutsche Schrift“ werden nun durchführbar.

Demgegenüber stellt das Erlernen der deutschen Schrift eine geringe Mühe bei nicht nennenswerten Kosten dar und kann daher jeder Lehrkraft zugemutet werden.

* * * * *

Eine Liste der durchweg preisgünstigen Lehr- und Lernmittel für das Erlernen der deutschen Schrift kann hier unter dem Stichwort „Lehr- und Lernmittel“ aufgerufen und heruntergeladen werden.